



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

301

Nr. 27 / 28. Oktober 2022

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband
Staatliche Realschule Vaterstetten 302

Vierte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen
Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises
Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der
Gemeinde Anzing 302

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland und
der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub für die Mitgliedsgemeinde Bad Bayersoien
zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung 303

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland
und der Gemeinde Raubling zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen
Verkehrsüberwachung 304

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

3. Verordnung zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz
von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen,
München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet 305

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)“ 308

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erdgasspeicher „Bierwang“; Errichtung und Betrieb einer mobilen Verdichterstation auf
Sammelbohrplatz SB 6, Flurstück Nr. 446/1 in der Gemarkung Tiltmoos, Gemeinde
Babensham, Landkreis Rosenheim;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 311

Nichtamtlicher Teil

Nachruf 312

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE VATERSTETTEN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Vom 16. August 2022

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Vaterstetten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Dezember 2002 (OBABl 2003 S. 3), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Oktober 2019 (OBABl 2022 S. 297), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 entfallen die bisherigen Sätze 3 und 4. Es werden nachstehende neue Sätze 3 bis 6 angefügt:

„Für Maßnahmen, die nicht vor dem Jahr 2023 fertiggestellt worden sind, wird 2023 bei der Kostenteilung das Verhältnis der Schülerzahlen aus den Stichtagen 2017 bis 2022 zugrunde gelegt. Der ermittelte Wert – 6-Jahreswert – gilt auch für die weiteren Jahre. Er wird angepasst, wenn das Verhältnis des letzten verfügbaren Stichtags um mehr als 3 %-Punkte vom geltenden 6-Jahreswert abweicht. In diesem Fall wird ein neuer 6-Jahreswert aus den letzten sechs Stichtagswerten ermittelt.“

2. An § 13 Abs. 5 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„mit der Maßgabe, dass eine Änderung bei einer Abweichung von mehr als 5 %-Punkten erfolgt.“

3. In § 14 Abs. 3 entfällt der bisherige Satz 2. Es werden nachstehende neue Sätze 2 bis 5 angefügt:

„Für das Haushaltsjahr 2023 wird das Verhältnis der Schülerzahlen aus den letzten Stichtagen 2017 bis 2022 zugrunde gelegt. Der so ermittelte Wert – 6-Jahreswert – gilt auch für die weiteren Jahre. Er wird angepasst, wenn das Verhältnis zum letzten verfügbaren Stichtag um mehr als 3 %-Punkte vom geltenden 6-Jahreswert abweicht. In diesem Fall wird ein neuer 6-Jahreswert aus den letzten sechs Stichtagswerten ermittelt.“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Ebersberg, 16. August 2022

Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN „WOHNBAUGESELLSCHAFT EBERSBERG“

Vierte Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ des Landkreises Ebersberg, der Stadt Grafing b. München, der Gemeinde Moosach und der Gemeinde Anzing

Vom 3. Mai 2021

Der Verwaltungsrat des gemeinsamen Kommunalunternehmens „Wohnbaugesellschaft Ebersberg“ erlässt gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sowie aufgrund von Art. 23, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende

Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 19.12.2016:

Art. 1 Änderung der Unternehmenssatzung

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten (von Scala-Straße in Ebersberg) die Worte und der FI-Nr. 824/7 der Gemarkung Ebersberg eingefügt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebersberg, 18. Oktober 2022
Landkreis Ebersberg

Robert Niedergesäß
Landrat

Grafring, 18. Oktober 2022
Stadt Grafring b. München

Christian Bauer
Erster Bürgermeister

Moosach, 18. Oktober 2022
Gemeinde Moosach

Michael Eisenschmid
Erster Bürgermeister

Anzing, 18. Oktober 2022
Gemeinde Anzing

Kathrin Alte
Erste Bürgermeisterin

Ebersberg, 18. Oktober 2022
Wohnbaugesellschaft Ebersberg gKU

Brigitte Keller	Klaus Beslmüller
Kfm. Vorstand	Techn. Vorstand

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SAULGRUB FÜR DIE MITGLIEDSGEMEINDE BAD BAYERSOIEN

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub (für die Mitgliedsgemeinde Bad Bayersoiien), Landkreis Garmisch-Partenkirchen, Kohlgruber Str. 2, 82442 Saulgrub, vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende Gisela Kieweg.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße gegen die Vorschriften über die

zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub mit dem zuständigen Polizeipräsidium Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub überträgt für die Gemeinde Bad Bayersoiien im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland nach Ablauf von zwei Jahren weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub für die Gemeinde Bad Bayersoiien Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 3. August 2022

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner

Verbandsvorsitzender

Saulgrub, 8. August 2022

Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub

Gisela Kieweg

Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 20. Oktober 2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND GEMEINDE RAUBLING

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Gemeinde Raubling, Landkreis Rosenheim, Bahnhofstr. 31, 83064 Raubling, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Olaf Kalsperger.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Raubling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die

weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Raubling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Raubling überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4 a Abs. 1 Nr. 1 der Verbandssatzung (= Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden)

und alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgaben nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung hat die Gemeinde Raubling bereits getroffen und gilt fort.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23a Abs. 1 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung endet mit der Mitgliedschaft für die in § 2 aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 19. August 2022
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Raubling, 29. August 2022
Gemeinde Raubling

Olaf Kalsperger
Erster Bürgermeister

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

3. Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet

Vom 13. November 2019

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl I, S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern („Rettet die Bienen“) vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 405) und durch § 1 des Zweiten Gesetzes zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Gesamtgesellschaftliches Artenschutzgesetz – Versöhnungsgesetz) vom 24. Juli 2019 (GVBl S. 408), erlässt der Landkreis Freising folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als Landschaftsschutzgebiet vom 18. Februar 1986 (RABl OB S. 27) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. ¹Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Marzling im Ortsteil Rudlfing teilweise neu festgesetzt. ²Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung; insofern werden die in § 2 Abs. 3 genannten Karten M 1:10.000 und 1:25.000 ersetzt. ³Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:10.000. ⁴Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert: Die Flächenangabe „ca. 8908,4 ha“ wird durch „ca. 8907,16 ha“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Freising in Kraft.

Freising, 13. November 2019
Landkreis Freising

Josef Hauner
Landrat

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe von Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Freising geltend gemacht wird (Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG).

München, 5. Oktober 2022
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Anlage 2 – Schutzgebietskarte (Bestandteil)

BEZIRK OBERBAYERN

Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG

Bekanntmachung

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

München, 12. Oktober 2022
Bezirk Oberbayern

Vom 25. Juli 2022

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Stadt Beilngries, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In der Gemarkung Biberbach wird eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 381/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴Im Gegenzug wird dem Landschaftsschutzgebiet vom Grundstück Fl.-Nr. 434/0, Gemarkung Irfersdorf, eine Teilfläche hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet war. ⁵Die neuen Grenzen des Schutzgebietes im Bereich der Stadt Beilngries ergeben sich aus den Kartenausschnitten M 1:1.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung sind. ⁶Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁷Die neue Fläche wird der Tabuzone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Eichstätt, 25. Juli 2022
Landkreis Eichstätt

Alexander Anetsberger
Landrat

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 25. Juli 2022





Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erdgasspeicher „Bierwang“; Errichtung und Betrieb einer mobilen Verdichtereinheit auf Sammelbohrplatz SB 6, Flurstück Nr. 446/1 in der Gemarkung Tiltmoos, Gemeinde Babensham, Landkreis Rosenheim;

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Mit Schreiben vom 29.09.2022 hat das Unternehmen Uniper Energy Storage GmbH beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Die Uniper Energy Storage GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer mobilen Verdichtereinheit auf dem Sammelbohrplatz SB 6 zur Nutzbarmachung eines vorhandenen Erdgasvorkommens. Die mobile Verdichtereinheit wird auf dem bereits vorhandenen Sammelbohrplatz SB 6 errichtet und umfasst einen Kolbenverdichter, welcher über einen Gasmotor (Feuerungswärmeleistung 2 MW) angetrieben wird. Zur Reduzierung von Schadstoffkonzentrationen im Abgas ist dem Gasmotor ein Abgaskatalysator nachgeschaltet.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Tiltmoos, Gemeinde Babensham im Landkreis Rosenheim. Die nähere Umgebung des Bohrplatzes ist durch ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Westlich vom Bohrplatz erstrecken sich in ca. 150 m Entfernung Waldflächen, das nächstgelegene Siedlungsgebiet liegt in südöstlicher Richtung in ca. 300 m Entfernung. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Durch die geplante Errichtung und den Betrieb der mobilen Verdichtereinheit können temporär zum einen Belastungen durch Lärm (überwiegend in der Bauphase) und zum anderen Belastungen durch Schadstoffe auftreten. Die eingesetzten Maschinen entsprechen dem Stand der Technik und müssen die gesetzlichen Vorgaben einhalten. Darüber hinaus finden die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit statt. Im Rahmen des Vorhabens wird ausschließlich die Fläche des bestehenden Bohrplatzes in Anspruch genommen. Somit sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit sowie des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 20. Oktober 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil**Nachruf**

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Regierungshauptsekretär Andreas Motzek

der am 5. Oktober 2022 im Alter von 53 Jahren völlig unerwartet verstorben ist.

Herr Andreas Motzek begann am 1. September 1988 als Anwarter beim Landratsamt Fürstenfeldbruck. Nach seiner Ausbildung wechselte er im Oktober 1990 zur Regierung von Oberbayern. Nach verschiedenen Stationen im Haus war er zuletzt ab 2018 im Sachgebiet Rechtsfragen Gesundheitsberufe tätig.

Wir verlieren mit Herrn Andreas Motzek einen allseits beliebten und sowohl für seinen persönlichen Umgang als auch in seiner fachlichen Meinung geachteten und überaus geschätzten Kollegen. Sein Tod hat uns alle unerwartet und tief getroffen. Wir werden Herrn Andreas Motzek in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken seinen Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.

München, den 10. Oktober 2022

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Ulrich Pesch

der am 6. Oktober 2022 im Alter von 52 Jahren völlig unerwartet verstorben ist.

Herr Ulrich Pesch war seit Dezember 2020 als Beschäftigter bei der Regierung von Oberbayern tätig, zuletzt seit April 2021 in der Medizinischen Untersuchungsstelle im Sachgebiet Gesundheit.

Wir verlieren mit Herrn Ulrich Pesch einen sehr geschätzten und beliebten Kollegen. Sein Tod hat uns alle unerwartet und tief getroffen. Wir werden ihn in dankbarer und ehrender Erinnerung behalten und drücken seinen Angehörigen unser tiefes Mitgefühl aus.

München, den 10. Oktober 2022

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Thomas Bauer
Personalratsvorsitzender